

6 U 27/17
11 O 33/16
Landgericht Bonn



Vert.:	Frist nr.:		KR KA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN			Nom- nr.:
SB.	06. JUNI 2017			Uch- scr.:
Fück- sr.:	Gentz und Partner			Zur- lung
zdA	EB			Sten- ogr.:

Oberlandesgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des

Beklagten und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Deutsche Umwelthilfe e.V., vertreten durch die Bundesgeschäftsführer Jürgen Resch
und Sascha Müller-Kraenner, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gentz & Partner, Märkisches
Ufer 34, 10179 Berlin,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln

am 26.05.2017

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Nolte, die Richterin am Ober-
landesgericht Hammer und den Richter am Oberlandesgericht Büch

beschlossen:

Der Beklagte wird darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtigt, die Berufung
gegen das am 31.01.2017 verkündete Urteil der 1. Kammer für Handelssachen
des Landgerichts Bonn – 11 O 33/16 – nach § 522 Abs. 2 ZPO durch
einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.

I.
Die Berufung des Beklagten hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg (§ 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO). Es ist nicht ersichtlich, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht (§ 546 ZPO) oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§ 513 Abs. 1 ZPO). Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO). Ebenso wenig ist eine Entscheidung des Senats durch Urteil zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ZPO) oder aus anderen Gründen eine mündliche Verhandlung geboten (§ 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ZPO).

Zur Begründung nimmt der Senat auf seinen Beschluss vom 09.03.2017 (Az. 6 U 202/16) Bezug. In diesem Beschluss hat der Senat folgendes ausgeführt:

„Der vom Landgericht zugesprochene Unterlassungsanspruch des Klägers ist jedoch in der Sache offensichtlich begründet und die Berufung des Beklagten danach offensichtlich unbegründet.

1. Das Landgericht hat die Frage, ob der Beklagte Normadressat des § 16a EnEV ist, verneint. Es hat dennoch der Klage stattgegeben, weil der Beklagte eine wesentliche Information nach § 5a UWG vorenthalten habe. Dass es sich bei den Einzelheiten des Energieausweises um wesentliche Informationen handelt, haben sowohl das OLG Hamm als auch das OLG München bejaht (OLG Hamm, Urteil vom 4.8.2016, I-4 U 137/15; OLG München, Urteil vom 8.12.2016, 6 U 4725/15 - juris). Auf die Begründung dort wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

2. Auch der Umstand, den der Beklagte erstinstanzlich angeführt hat, nämlich dass bei Immobilien allein die Lage entscheidend sei, mag bei Immobilienkäufen als Regel unterstellt werden. Der Energiebedarf und -verbrauch kann jedoch für einen besonders umweltbewussten Käufer maßgeblich sein oder etwa bei den Kaufpreisverhandlungen eine Rolle spielen und aus diesem Grund eine wesentliche Information für den Käufer

darstellen. Auch kann die alleinige Wichtigkeit der Lage jedenfalls bei Mietern nicht durchweg angenommen werden. Diese haben neben der Lage auch ein Interesse daran, dass die Mietnebenkosten möglichst gering sind. Die Angabepflicht nach § 16a Abs. 2 EnEV ist u.a. auch auf Vermieter anwendbar.

3. Dass der Makler nicht Normadressat des § 16a EnEV ist, steht einer Anwendung des § 5a UWG nicht entgegen. Die spezielle Regelung des § 16a EnEV führt nicht zu einer Sperrwirkung der Anwendbarkeit des in § 5a Abs. 2 UWG weiter gefassten Unlauterkeitstatbestands. Insoweit hat schon das OLG München (a.a.O., Rn. 71) wie folgt zutreffend ausgeführt:

"Einer Haftung des Beklagten wegen Irreführung durch Vorenthalten wesentlicher Informationen nach Maßgabe des § 5a Abs. 2 UWG steht im Ausgangspunkt der Umstand, dass dieser als Täter einer Verletzung der Kennzeichnungspflichten des § 16a EnEV im Streitfall ausscheidet (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter 1.b) nicht entgegen. Zwar kommt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH GRUR 2008, 810 Tz. 14 - Kommunalversicherer, bestätigt durch BGH GRUR 2015, 1025, LS 2 und Tz. 16 - TV-Wartezimmer; s.a. Fezer/Büscher, UWG, 2. Aufl., § 8 Rn. 121 m. w. N.) eine täterschaftliche Handlung desjenigen, der nicht selbst Adressat der dem Unlauterkeitsvorwurf des § 4 Nr. 11 UWG 2008/§ 3a UWG 2015 zugrunde liegenden Norm ist, nicht in Betracht. Diese Rechtsprechung findet jedoch auf den hierzu entscheidenden Fall der Beurteilung des vom Kläger als wettbewerbswidrig angesehenen Verhaltens des Beklagten nach Maßgabe des § 5a Abs. 2 UWG keine entsprechende Anwendung. Die spezielle Regelung des § 16a EnEV führt nicht zu einer Sperrwirkung der Anwendbarkeit des in § 5a Abs. 2 UWG weiter gefassten Unlauterkeitstatbestands (auch nicht über § 5a Abs. 4 UWG)."

Andernfalls würde auch der Sinn und Zweck der mit der Pflichtinformation nach § 16a EnEV erreicht werden soll, ausgehöhlt, weil in Deutschland überwiegend Immobilien über Makler vermittelt werden. Die einfache Vergleichbarkeit verschiedener Immobilienangebote für Verbraucher

hinsichtlich des Energiebedarfs und -verbrauchs würde bei der Annahme einer Sperrwirkung gerade verhindert."

An diesen Ausführungen hält der Senat weiterhin fest.

Soweit der Beklagte ausführt, ein rechtsgeschäftliches Handeln sei in der Kontaktaufnahme zu dem Makler nicht zu sehen, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Denn das Aufgeben der Anzeige durch den Beklagten stellt eine geschäftliche Handlung dar, die auf den Abschluss eines Maklervertrages gerichtet ist.

Auch die Entscheidung des OLG Koblenz vom 04.08.2016 (1 U 136/16) begründet kein anderes Ergebnis, weil sie – wie auch der Beklagte ausführt – in einem anderen Zusammenhang ergangen ist.

Die Wiederholungsgefahr konnte auch nicht durch die Erklärung des Beklagten beseitigt werden, zukünftig entsprechende Angaben zu verwenden. Die Wiederholungsgefahr hätte lediglich durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können. Anhaltspunkte dafür, dies vorliegend ausnahmsweise anders zu bewerten wäre, sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

Eine Aussetzung des Verfahrens kommt angesichts der eindeutigen Rechtslage nicht in Betracht.

II.

Der Beklagte erhält Gelegenheit, zu diesem Hinweis binnen drei Wochen ab Zugang dieses Beschlusses Stellung zu nehmen (Eingang bei Gericht). Auf die Möglichkeit der Rücknahme der Berufung zum Zweck der Ersparnis eines Teils der im zweiten Rechtszug anfallenden Gerichtsgebühren (statt 4 fallen nur 2 Gerichtsgebühren an - Nr. 1222 KV zu § 3 II GKG) wird ausdrücklich hingewiesen.

Nolte

Hammer

Büch

Ausgefertigt

Agaczynski, JBe

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

